



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 43

Freitag, 19. Oktober

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow 458

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Samtgemeinde Brookmerland, Postfach 1262, 26526 Marienhafte 459

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2018..... 460

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 1. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 209 „Nördlich Schlossbereich“ 463

Bekanntmachung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Altstadt Aurich“ der Stadt
Aurich 464

Verordnung der Stadt Aurich über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) 465

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow

Die Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow hat die Plangenehmigung zum Einbau eines Stahlwellenprofils in der Gemarkung Riepsterhammrich, Flur: 14, Flurstück: 19 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, da diese durch angepasste Technik, Maßnahmen zum Artenschutz und die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahme vermieden werden.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 13.10.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Samtgemeinde Brookmerland, Postfach 1262, 26526 Marienhafe**

Samtgemeinde Brookmerland, Postfach 1262, 26526 Marienhafe hat die Plangenehmigung für Gewässerausbau (Verlegung eines Gewässers, erneute Herstellung einer Fußsicherung, Verrohrung) in der Gemarkung Leezdorf, Flur: 7, Flurstück: 98/3 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 16.10.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	162.200.600	0	162.200.600
ordentliche Aufwendungen	169.659.800	0	169.659.800
außerordentliche Erträge	981.000	0	981.000
außerordentliche Aufwendungen	119.000	0	119.000
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	156.475.300	0	156.475.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	157.111.200	0	157.111.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.932.900	0	6.932.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	31.489.800	5.625.000	37.114.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.430.000	5.625.000	33.055.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.126.000	0	6.126.000
Nachrichtlich:			
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	190.838.200	5.625.000	196.463.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	194.727.000	5.625.000	200.352.000

§ 1 a

Die Ansätze im Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2018 werden nicht verändert.

§ 1 b

Die Ansätze im Wirtschaftsplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTURevents für das Haushaltsjahr 2018 werden nicht verändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Kernhaushalts wird nicht verändert.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst werden Kredite nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KulturEVENTS werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 2 a - Konzernfinanzierung

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen im Rahmen einer Ausnahme-genehmigung nach § 181 NKomVG („Konzernfinanzierung“) im Jahr 2018 insgesamt aufgenommen werden dürfen, wird von bislang 20.850.000 Euro erhöht um 5.625.000 Euro und damit auf 26.475.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

Im Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KulturEVENTS werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch die Sonderkasse des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KulturEVENTS beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4 a - Konzernfinanzierung

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Rahmen einer Ausnahme-genehmigung nach § 181 NKomVG („Konzernfinanzierung“) im Jahr 2018 insgesamt für die Gemeinnützige Besitzgesellschaft Klinikum Emden mbH aufgenommen werden dürfen, wird von bislang 5.500.000 Euro reduziert um 5.500.000 Euro und damit auf 0 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern bleiben für das Haushaltsjahr 2018 unverändert.

§ 6

Wertgrenzen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG weiterhin als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO nicht überschreiten.

Wertgrenzen zur Einzelveranschlagungen von Investitionen

Die Wertgrenzen bezüglich der in den Teilhaushalten einzeln darzustellenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht verändert.

Wertgrenzen für Wirtschaftlichkeitsvergleiche/Folgekostenberechnungen

Die Wertgrenzen bezüglich der erheblichen oder unerheblichen Bedeutung von Investitionen, für die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung oder Folgekostenberechnung erforderlich ist, werden nicht verändert.

Emden, 28.06.2018

Stadt Emden

B. Bornemann
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

- 2.1. Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die damit zusammenhängende Ausnahmegenehmigung gem. § 181 Abs. 1 NKomVG; Verlängerungsantrag zur Konzernfinanzierung der Stadt Emden für die Jahre 2018 und 2019 wurde vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 12.10.2018 unter dem Aktenzeichen 33.21 – 10005 § 181 N 2 erteilt.
- 2.3. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach §§ 115 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.10.2018 bis zum 30.10.2018 (an Werktagen) in Emden im Verwaltungsgebäude 1, Frickensteinplatz 2, Zimmer 424, zu folgenden Öffnungszeiten Mo-Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und Mo-Do. 13:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Emden, 15.10.2018

Stadt Emden

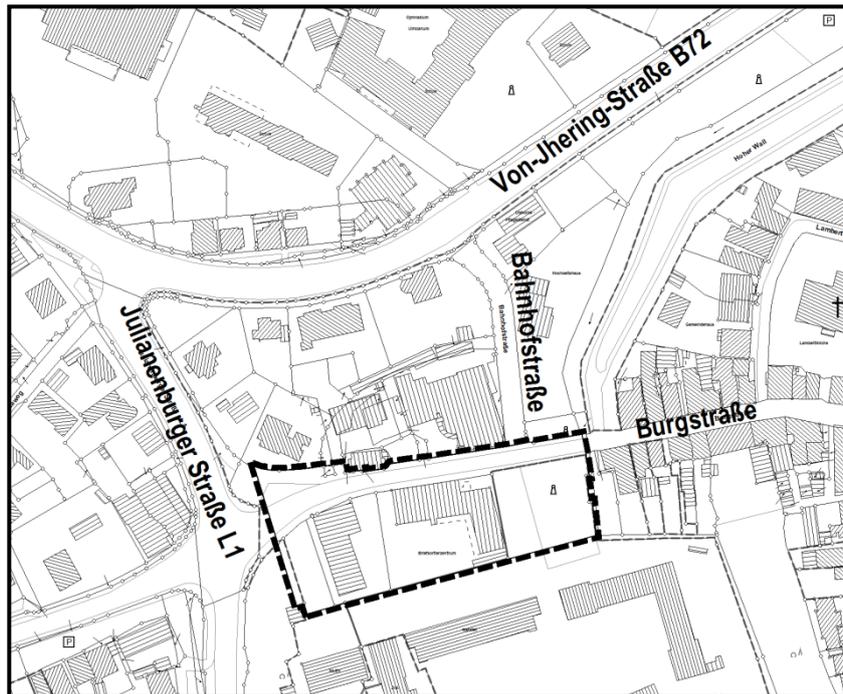
Bornemann
Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 209 „Nördlich Schlossbereich“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 20.09.2018 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 209 „Nördlich Schlossbereich“ nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch), als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des **Bebauungsplans Nr. 209 „Nördlich Schlossbereich“** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung wird im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Öffnungszeiten, Mo – Mi von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Do von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie Fr. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich

gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **19.10.2018** tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/buergerinformation/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig.html> wird hingewiesen. Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet eingestellt.

Aurich, den 16.10.2018

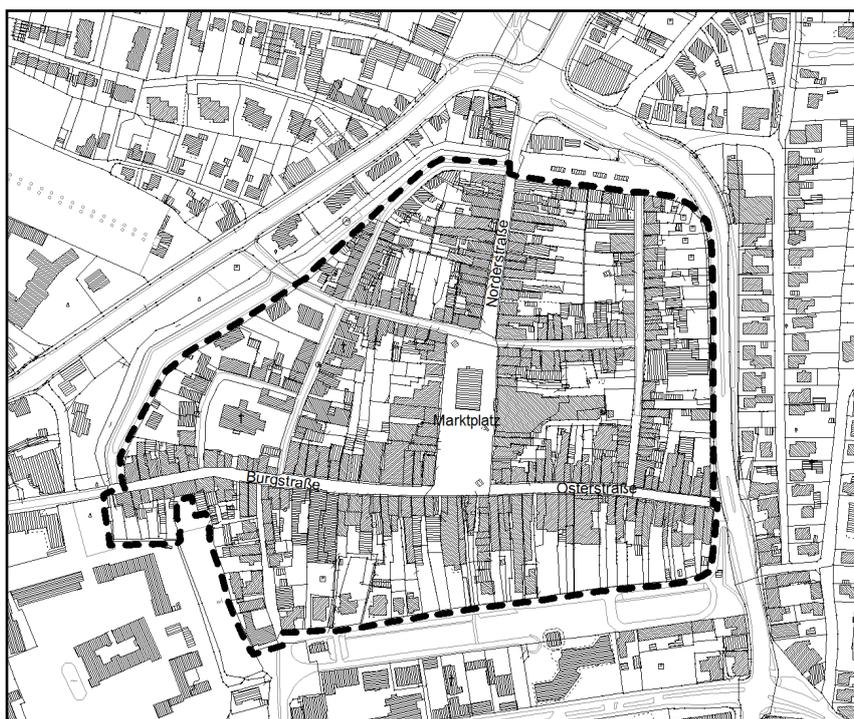
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Bekanntmachung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Altstadt Aurich“ der Stadt Aurich

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 23.04.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 25.09.2018, Az. IV/60.1-2018/7 AUR-37.Änd.-wi, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der **37. Flächennutzungsplanänderung** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden am **19.10.2018** wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, eingesehen werden. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Planunterlagen sind im Internet unter

www.aurich.de/buergerinformation/bauleitplanung/Bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig.html dauerhaft hinterlegt.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses wird hingewiesen.

Aurich, den 16.10.2018

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Verordnung der Stadt Aurich über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. S. 310, 919), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit im Bereich der Stadt Aurich das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit Parkschein zulässig ist, werden folgende Parkgebühren erhoben:

Kurzzeitparken für 30 Minuten	0,20 €
Parken bis 1 Stunde	1,00 €
Danach je angefangene Stunde	0,50 €

§ 2

Die Tageshöchstgebühr beträgt

auf dem Parkplatz Lüchtenburger Weg/Beningaweg	2,00 €
auf den Parkplätzen an der Straße Am Ellernfeld	2,00 €
auf dem Parkplatz der Oldenburgischen Landesbank (OLB) am Georgswall (Höchstparkdauer 30 Minuten)	0,20 €
auf den übrigen Parkplätzen	5,00 €

§ 3

Gebührenschildner/-in ist, wer eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur mit einem Parkschein zulässig ist.

§ 4

Diese Parkgebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Aurich vom 09.07.2015 außer Kraft.

Aurich, den 12.10.2018

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.